LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/18826**

21.04.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

Mit dem am 12. November 2024 beschlossenen „Ersten Beschleunigungs- und Entlastungspaket“ hat sich die Landesregierung angesichts der zunehmenden Komplexität staatlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen sowie die Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von übermäßiger Bürokratie zur Aufgabe gemacht. Ziel ist es, die Standortbedingungen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern sowie den Bürgerinnen und Bürgern einen effektiveren und transparenteren Verwaltungsapparat zu bieten. Beschleunigungs- und Entlastungspotenziale müssen in allen Sektoren aktiv gehoben worden. An diese Zielsetzungen anknüpfend hat die Landesregierung am 3. Februar 2026 ein Zweites Beschleunigungs- und Entlastungspaket mit weiterführende Entlastungsmaßnahmen in den Bereichen Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, Verfahrensvereinfachungen und Bürokratierückbau vorgelegt.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen sind unter Artikel 1 Rechtsänderungen des Landesnaturschutzgesetzes erforderlich.

1. § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetz lässt zu, dass Dauergrünlandflächen, die nach dem 1. Januar 2021 entstanden sind, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen genehmigungsfrei wieder in Ackerland umgewandelt werden können. Das naturschutzrechtliche Verbot des Dauergrünland-Umwandlungsverbots in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG enthält keine vergleichbare Freistellung, obwohl die betreffenden Flächen in der Regel keine besondere Bedeutung für die Biodiversität aufweisen.

2. Das Gebot zur Aufstellung von Landschaftsplänen wird bislang nicht in allen nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten flächendeckend umgesetzt. Bei Nicht-Vorliegen eines Landschaftsplans fehlt damit der Beurteilungsmaßstab für die nach § 9 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebotene Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung bei Planungen und Verwaltungsverfahren.

3. Landschaftspläne enthalten nicht nur eigene Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, sondern informieren nach Maßgabe des LNatSchG auch nachrichtlich über sonstige Sicherungen von Teilen von Natur und Landschaft im Plangebiet. Ein lückenloser Überblick über die im Plangebiet bestehenden Schutzmaßgaben erleichtert rechtssichere und zügige Planungs- und Genehmigungsprozesse. In der Praxis erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in bestehende Landschaftspläne allerdings nicht immer

Datum des Originals: 21.04.2026/Ausgegeben: 30.04.2026

zeitnah und umfassend. Das LNatSchG enthält bislang keine Verfahrensvorgaben zur Art und Weise einer nachrichtlichen Übernahme.

4. Die Bestimmungen zur Beteiligung im Rahmen von Landschaftsplanung und Verordnungen enthalten keine Vorgaben zur elektronischen Beteiligung.

5. Die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldverwendungen erfolgt nicht immer mit einer klaren räumlichen Priorisierung. Dies kann zur räumlichen Zersplitterung und fehlenden Qualitätssicherung der umzusetzenden Naturschutzmaßnahmen führen und einer ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Flächennutzung entgegenstehen.

6. Die Frist von vier Jahren zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt nach § 31 Abs. 4 S. 2 LNatSchG hat sich insbesondere bei größeren oder strukturwirksamen Projekten zur Verwendung des Ersatzgeldes als zu kurz erwiesen. Etwaige Potentiale von Waldflächen für Ersatzgeldverwendung werden nicht systematisch geprüft.

7. Die Bereitstellung von Unterlagen für das Verzeichnis zur Summationsprüfung nach § 34 Absatz 3 LNatSchG erfolgt noch nicht in vollem Umfang durch Nutzung eines Onlinedienstes.

8. Der strikt ausgestaltete gesetzliche Schutz von Alleen in § 41 LNatSchG sperrt die Durchführung notwendiger verkehrlicher Vorhaben selbst dann, wenn die Beeinträchtigungen der Allee ausgleichbar sind.

9. Das BNatSchG schützt Streuobstwiesen wegen ihrer Gefährdung und wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Artenvielfalt im Wege des gesetzlichen Biotopschutzes. Durch eine Sonderregelung im LNatSchG wird ein Inkrafttreten des bundesgesetzlichen Schutzes derzeit allerdings an eine vorlaufende Feststellung einer Abnahme der Streuobstbestände um mindestens 5 % gekoppelt. Die Feststellung einer solchen Bestandsabnahme erfordert eine kontinuierliche und aufwändige Überwachung der Bestandsentwicklung, obwohl nach aktuellen Erfassungen festgestellt wurde, dass Streuobstbestände schon jetzt nur noch auf 6.124 Hektar vorhanden sind.

10. Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft erfolgt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich durch den Landschaftsplan. Dieser wird als Satzung in eigener Verantwortung des Kreises und der kreisfreien Städte aufgestellt. Die staatliche Naturschutzverwaltung hat selbst bei der unionsrechtlich gebotenen und überörtlichen Sicherung des zusammenhängenden europäischen Netzes „Natura 2000“ nur sehr eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse.

11. Die Vorschrift zur Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen enthalten Doppelregelungen, die sich mit Beteiligungsvorschriften im Bundesrecht überschneiden.

12. Eine Naturschutzvereinigung kann im Rahmen ihrer Beteiligung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben, eine zeitliche Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Im Fall der Übersendung von ergänzenden oder geänderten Unterlagen besteht auch in Bagatellfällen keine Option zur Fristverkürzung. Im Rahmen der Verbändemitwirkung können Unterlagen auch in analoger Form übersandt werden.

13. Das Vorkaufsrecht nach § 74 LNatSchG erfasst auch Kleinstflächenanteile, bei denen eine sinnvolle und effektive naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Aufwertung nicht möglich ist.

14. Beabsichtigt eine untere Naturschutzbehörde, abweichend vom Votum des Naturschutzbeirats eine Befreiung zu erteilen, dann ist nach § 75 LNatSchG zunächst eine Überprüfung durch die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich. Eine zeitliche Befristung ist für diese Überprüfung nicht vorgesehen. Parallel obliegt der höheren Naturschutzbehörde die Fachaufsicht über die Entscheidung.

Weiterer Änderungsbedarf betrifft unter Artikel 2 das Landesforstgesetz NRW (LFoG). Für die Beseitigung von Forstpflanzen ist nach geltendem Recht auch dann eine Ersatzaufforstung erforderlich, wenn diese Maßnahme der Pflege und Erhaltung von bestimmten FFH-Offenland-Lebensraumtypen wie etwa bestimmten Mooren und Heiden in FFH-Gebieten dient. Die geltende Rechtslage erschwert damit die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume durch den Aufwand für die Suche und Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen sowie für die Durchführung der Ersatzaufforstung.

B Lösung

Zur Behebung dieser Probleme sollen zum einen die folgenden Vereinfachungen im Landesnaturschutzgesetz NRW verankert werden.

1. Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entsteht, soll analog zum Förderrecht genehmigungs- und auflagenfrei umgewandelt werden können, soweit keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen sind.

2. Bei fehlendem Landschaftsplan soll eine Heranziehung des „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung“ für die Prüfung nach § 9 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eröffnet werden.

3. Durch Vorgaben zum Verfahren soll die nachrichtliche Übernahme sonstiger Schutzmaßgaben im Plangebiet in den Landschaftsplan vereinfacht und die Informationsfunktion der Landschaftspläne für Planungen und Verwaltungsverfahren gestärkt werden.

4. Es wird ein neuer § 16a LNatSchG eingeführt, der ermöglicht, dass sowohl bei der Bürgerbeteiligung als auch bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange elektronische Informationstechnologien nutzbar sind.

5. Nach dem Prinzip „Qualität vor Quantität“ sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt auf Flächen konzentriert werden, die durch die Landschaftsplanung bereits als besonders geeignet für eine Aufwertung identifiziert wurden. Dazu wird ein entsprechender Prüfauftrag in § 31 Absatz 1 LNatSchG vorgesehen.

6. In § 31 Absatz 4 LNatSchG soll die Frist zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes von vier auf acht Jahre verlängert werden. Zudem soll geregelt werden, dass die Unteren Naturschutzbehörden durch den Landesbetrieb Wald und Holz über Potentiale von Waldflächen zur Ersatzgeldverwendung unterrichtet werden. Außerdem soll eine Klarstellung erfolgen, dass die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Gesetz vorgegebene Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange auch für die Verwendung von Ersatzgeldern gilt.

7. In § 34 Abs. 3 LNatSchG wird vorgesehen, dass die Bereitstellung von Unterlagen für das Verzeichnis zur Summationsprüfung im Wege der Nutzung eines vom LANUK bereitgestellten Onlinedienstes erfolgt.

8. In § 41 LNatSchG soll eine Ausnahme von den Schutzvorschriften für Alleenbäume aufgenommen werden.

9. Durch Streichung des Teils der NRW-Sonderregelungen zum gesetzlichen Biotopschutz von Streuobstwiesen, der ein Inkrafttreten des Schutzes an eine Abnahme der Streuobstbestände um mindestens 5 % koppelt, soll eine Harmonisierung mit Bundesrecht erfolgen. Die damit einhergehende unmittelbare gesetzliche Sicherung soll die in Nordrhein-Westfalen noch verbliebenen Bestände schützen. Zugleich können zwingende Evaluierungen der weiteren landesweiten Bestandsentwicklung unterbleiben.

10. Es wird ein neuer § 45a LNatSchG eingeführt, der ermöglicht, dass sowohl bei der Bürgerbeteiligung als auch bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach §§ 45 und 46 elektronische Informationstechnologien genutzt werden können. Insbesondere kann die Möglichkeit einer Online-Beteiligung über das Internet eröffnet werden.

11. Die höheren Naturschutzbehörden erhalten die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Natura 2000-Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung als Schutzgebiete auszuweisen. Dies dient der Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren und der Sicherstellung bundesrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben, etwa, wenn Schutzfestsetzungen in Landschaftsplänen keinen ausreichenden Schutz bieten.

12. Aus dem Beteiligungskatalog des § 66 Absatz 1 LNatSchG für die Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen sollen solche Fälle gestrichen werden, die bereits in anderen Beteiligungsvorschriften des Bundes enthalten sind.

13. Die in § 67 LNatSchG vorgesehene Frist zur Stellungnahme des Naturschutzverbandes soll höchstens um einen weiteren Monat verlängert werden können. Die Übersendung von Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen wird umfassend digitalisiert. Im Fall der Übersendung oder ergänzter oder geänderter Unterlagen wird bei Sachdienlichkeit eine Fristverkürzung eröffnet.

14. Ein Vorkaufsrecht soll künftig nur an solchen Grundstücken entstehen, bei denen die innerhalb der Gebietskulisse des § 74 Absatz 1 LNatSchG liegende Fläche größer als 200 Quadratmeter ist.

15. Beabsichtigt eine untere Naturschutzbehörde, eine Befreiung abweichend von einem Beiratsvotum zu erteilen, wird diese Entscheidung nur im Rahmen der der höheren Naturschutzbehörde obliegenden Fachaufsicht überprüft. Die zusätzliche Prüfung durch die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt soll entfallen.

Zudem soll das Landesforstgesetz dahingehend geändert werden, dass bei Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von bestimmten FFH-Offenlandlebensraumtypen nach Anzeige bei den Forstbehörden künftig keine Ersatzaufforstung mehr erforderlich wird. Dies erleichtert die Erhaltung der betreffenden Offenland-Lebensraumtypen (u.a. Moor- und Heidelebensräume). Durch den Entfall von bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren für Waldumwandlungen werden die für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortlichen staatlichen Stellen, die Waldbesitzer (Land, Kommunen, Private) sowie die für den Wald zuständigen

Genehmigungsbehörden entlastet, da der Aufwand für die Suche und Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen sowie für die Durchführung der Ersatzaufforstung entfällt.

C Alternativen

Keine. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht geeignet, die mit den geltenden Bestimmungen des LNatSchG und des LFoG verbundenen Problemstellungen zu beheben.

D Kosten für den Landeshaushalt

Mit den geplanten Neuregelungen zum Dauergrünland (§ 4 Abs. 1 LNatSchG), der Verlängerung der Frist zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes von vier auf acht Jahre (§ 31 Absatz 4 LNatSchG), der Ausnahme von den Schutzvorschriften für Alleenbäume (§ 41 LNatSchG) sowie der Einführung einer Bagatellschwelle zur Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 74 Absatz 1 LNatSchG) ergeben sich wesentliche, kostensparende Vollzugserleichterungen.

Bei der Verlagerung der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die Sicherung von Natura 2000-Gebieten auf die höheren Naturschutzbehörden handelt es sich lediglich um eine bezirksregierungsinterne Verlagerung. Nach geltendem Recht ist die Bezirksregierung bereits in ihrer Funktion als Kommunalaufsicht über die Kreise und kreisfreie Städte dafür zuständig, Korrekturen an den Landschaftsplänen durchzusetzen und diese gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahmen selbst vorzunehmen. Das Ausweisungsermessen der höheren Naturschutzbehörde ist beschränkt (Ausweisungen sollen nur erfolgen, wenn die europarechtlich gebotene Sicherung nicht auf andere Weise sichergestellt ist). Es entstehen daher keine relevanten zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Zugleich wird durch die Zuständigkeitsverlagerung die schnelle Anpassung an Unionsrecht erleichtert und so das Risiko einer anteiligen Haftung des Landes im Fall finanzieller Sanktionen im Rahmen von EU - Vertragsverletzungsverfahren minimiert.

Bei Streichung des Teils der landesrechtlichen Sonderregelung zum Streuobstwiesenschutz, der ein Inkrafttreten des Schutzes an eine Abnahme der Streuobstbestände um mindestens 5 % koppelt, gilt der bundesgesetzliche Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG auch unmittelbar in Nordrhein-Westfalen. Dies führt zu deutlichen Einsparungen im Bereich der Überwachung der Entwicklung des Gesamtbestandes:

Nach den derzeit geltenden landesrechtlichen Sonderregelungen würden künftig zusätzliche Ausgaben für den Vollzug der Überwachung des erfassten landesweiten Gesamtbestandes an Streuobstwiesen nach § 42 Abs. 4 LNatSchG beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) anfallen. Dazu zählen Kosten für die Methodenentwicklung beim LANUK (einmalig 40.000 bis 70.000 Euro) sowie Kosten für eine semi-automatische Überwachung der landesweiten Bestände (jährlich ca. 25.000 bis 60.000 Euro) sowie nicht näher zu beziffernde fortlaufende Kosten für Datenbeschaffung und Qualitätssicherung. Diese Ausgaben der Überwachung fallen bei unmittelbarer Anwendung des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG erst gar nicht an.

Im Übrigen ist der Wechsel zum bundesgesetzlichen Biotopschutz kostenneutral: Eine – auch für § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verwendbare – Ersterfassung der Biotopkulisse durch das LANUK liegt bereits vor. Die Ausgaben für die nach § 30 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 2 LNatSchG erforderliche Fortschreibung der Registrierung gesetzlich geschützter Biotope durch das LANUK belaufen sich nach Schätzung des Bundes auf etwa 1.000 Euro pro Jahr (vgl. BT-DrS. 19/28182, S. 18). Diese Ausgaben für die Registrierung sind beim LANUK bereits hinreichend etatisiert.

Die Klarstellungen zur Bereitstellung eines Onlinedienstes in § 34 LNatSchG verursachen keine zusätzlichen Kosten, das LANUK hält hierzu seit 2012 landesweit einheitliche Formulardateien vor, die in einem Informationssystem verwaltet werden.

Die Möglichkeit zur umfassenden digitalen Beteiligung an Landschaftsplanung und Verordnungen greift nunmehr auch bei Trägern öffentlicher Belange. Hier können Kosten für die Bereitstellung analoger Unterlagen gespart werden.

Durch die umfassende Digitalisierung der Übersendung von Unterlagen im Rahmen der Verbandsmitwirkung nach § 67 LNatSchG entfallen im Einzelfall bei den beteiligten Behörden Kosten für die Bereitstellung analoger Unterlagen.

Durch die Änderung des § 39 LForstG entfallen bisher erforderliche Verwaltungsverfahren für Waldumwandlungen bei bestimmten FFH-Offenland-Lebensraumtypen. Dadurch werden die für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortlichen staatlichen Stellen, die Waldbesitzer (Land, Kommunen, Private) sowie die für den Wald zuständigen Genehmigungsbehörden entlastet, da der Aufwand für die Suche und Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen sowie für die Durchführung der Ersatzaufforstung entfällt.

Eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung bzw. -änderung findet im Übrigen nicht statt.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine relevanten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden für Verordnungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten kann die Selbstverwaltung der Träger der Landschaftsplanung einschränken, soweit Festsetzungen von Landschaftsplänen zur Wahrung der Unionsrechtskonformität überlagert werden. In diesem Fall kann es bei den Trägern der Landschaftsplanung, also den Kreisen und kreisfreien Städten, zu einer Kostenersparnis kommen, wenn eine Anpassung an Unionsrecht im Wege einer Verordnung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgt.

Vorgesehen ist ein Verzicht auf eine Beteiligung der Vertretungskörperschaft der Kreise und kreisfreien Städte in Fällen, in denen die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, im Fall einer anvisierten Befreiungserteilung von einem Beiratsvotum abzuweichen. Dies kann zu einer Kostenersparnis führen, da eine Auseinandersetzung in den Vertretungskörperschaften parallel zur Fachaufsicht künftig entfällt. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung sind nicht zu erwarten, da die Entscheidung über die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung kein Gegenstand der Selbstverwaltung der Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als Träger der Landschaftsplanung ist.
Der Verzicht auf die bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren für Waldumwandlungen im Bereich von bestimmten FFH-Offenland-Lebensraumtypen entlastet auch kommunale Waldbesitzer.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung oder die Finanzlage der Gemeinden zu erwarten. Eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung/-änderung findet nicht statt.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderung hat keine signifikanten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen oder private Haushalte bzw. wirkt aus Gründen des Bürokratieabbaus entlastend.

Die umfassende Digitalisierung der Übersendung von Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen entlastet antragstellende Unternehmen von einer analogen Bereitstellung der Unterlagen. Bei der Bürgerbeteiligung als auch bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach §§ 15 und 16 LNatSchG sowie §§ 45 und 46 LNatSchG können elektronische Informationstechnologien genutzt werden, was zu einer Entlastung bei privaten Haushalten und Trägern öffentlicher Belange führt.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Vollzugs der bundesrechtlichen Verbote zu Streuobstwiesen wird auf die Darstellungen des Bundes in BT-Drs. 19/28182, S. 15 verwiesen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Die Gesetzesänderungen zur ersatzweisen Heranziehung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei fehlendem Landschaftsplan, zur Effektivierung von Kompensationsmaßnahmen, zum gesetzlichen Biotopschutz von Streuobstwiesen sowie zur Auffangzuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden beim Schutz von Natura 2000-Gebieten haben positive Auswirkungen auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 15.1.a) bis c) der Nachhaltigkeitsstrategie NRW (Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Gefährdete Arten, Flächen des Landesweiten Biotopverbundes).

Im Übrigen bestehen keine Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Gemäß § 39 Abs. 1 GGO NRW soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Stammgesetzen und neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden. Vorliegend handelt es sich lediglich um die Änderung bestehender Stammgesetze, sodass eine Befristung der Regelungen nicht vorgesehen ist.

K Auswirkung auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Mit der Vorgabe, Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen digitalisiert zu übersenden, der vorgesehenen umfassenden Nutzung eines Onlinedienstes im Zusammenhang mit dem Verzeichnis nach § 34 LNatSchG sowie der ausdrücklichen Eröffnung einer digitalen Beteiligung an Verfahren zu Landschaftsplanung und Verordnungen

wird der angestrebten Digitalisierung von Staat und Verwaltung Rechnung getragen. Im Übrigen sind Bezüge zu Themen des E-Governments und der Digitalisierung von Staat und Verwaltung nicht Schwerpunkt des Gesetzentwurfs.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts und anderer Vorschriften	
Artikel 1 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes	**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)**
Das Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	**Inhaltsübersicht**
	Abschnitt 2 Verfahren bei der Landschaftsplanung
	§ 14 Aufstellung des Landschaftsplans § 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:	§ 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
„§ 16a Elektronische Beteiligungen“.	
	§ 17 Öffentliche Auslegung § 18 Anzeige des Landschaftsplans § 19 Inkrafttreten des Landschaftsplans § 20 Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans § 21 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern
	Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
	Abschnitt 1 Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, Baumschutzsatzung
	§ 35 Biotopverbund § 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente § 37 Biosphärenregionen

	§ 38 Naturparke
	§ 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile
	§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete
	§ 41 Alleen
	§ 42 Gesetzlich geschützte Biotope
	§ 43 Schutzmaßnahmen
	§ 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete
b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:	§ 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen
„45a Elektronische Beteiligung“.	§ 46 Öffentliche Auslegung, Anhörung
	§ 47 Abgrenzung
	§ 48 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot
	§ 49 Baumschutzsatzung
	§ 50 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen
	§ 50a Geltungsdauer der Rechtsverordnungen
	Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“
c) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:	§ 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete
„§ 51a Sicherung der Natura 2000-Gebiete“.	§ 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete
	§ 53 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen
	§ 54 Gentechnisch veränderte Organismen
	§ 55 Pläne

§ 4
Landwirtschaft, Forstwirtschaft(zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben

bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde

Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden."

zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Zur Umsetzung dieses Zieles kann das für Naturschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzverbänden schließen.

§ 7
Landschaftsplan(zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

(2) Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 ist insoweit nicht zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes haben die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen; der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

(4) Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

(5) Der Landschaftsplan besteht aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht) und einem Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10),
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes),
3. die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes),

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei Entscheidungen nach § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Die Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen bleibt hiervon unberührt.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„**§16a**
Elektronische Beteiligungen

Zur Beteiligung nach den §§ 15 und 16 können elektronische Informationstechnologien genutzt werden.“

4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12) und
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13), insbesondere zur Förderung der Biodiversität.

§ 16
Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 17 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 20
Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplans

(1) Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

(2) Werden durch Änderungen eines Landschaftsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es der Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie der Anzeige nach § 18 nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (vereinfachte Änderung). Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme

innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln.

5. Nach § 20 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine durch dieses Gesetz angeordnete nachrichtliche Übernahme erfolgt im Wege der Berichtigung. Eines Änderungsverfahrens bedarf es nicht. Die berichtigte Fassung des Landschaftsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.“

(3) Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

(4) Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des

Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Baugesetzbuches zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

(5) Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld(zu § 15 Absatz 2, 3 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen ist die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Zu den genannten Maßnahmen können auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus bis hin zu kompletten Betriebsumstellungen gehören. Wenn kein Landschaftsplan vorliegt, ist bei der Festsetzung von Art und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verwendung von Ersatzgeld auf Flächen erbracht werden können, die auf Grund ihrer besonderen Eignung für

die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft oder für den Einsatz von Fördermitteln im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Landschaftsplanung dargestellt werden.“

(2) Zu den in § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in einer hierfür zuvor festgelegten Flächenkulisse. Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern. Beim Wechsel der Flächen darf die für die Kompensation festgesetzte Gesamtfläche nicht unterschritten werden; die festgelegte Funktion ist beizubehalten.

(3) Wird im Wege des Ersatzes nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, Dauergrünland neu angelegt, darf dies nicht auf Flächen erfolgen, für die im Rahmen der Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen eine Rechtsverpflichtung zur Anlage von Grünland besteht.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ersatzzahlung) können auch entsprechend geeignete Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören. Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der Eingriff durchgeführt wird, zu entrichten und spätestens nach vier Jahren auch dort einzusetzen, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Ansonsten ist es an die zuständige höhere Naturschutzbehörde weiter zu leiten, welche die zweckentsprechende Verwendung der Mittel veranlasst. Für die Verwendung der Ersatzgelder stellen die unteren Naturschutzbehörden Listen auf; diese können durch aktuell notwendige Maßnahmen modifiziert werden. Die Listen sind dem Naturschutzbeirat vorzustellen. Soweit das

aa) In Satz 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Landesbetrieb Wald und Holz unterrichtet die unteren Naturschutzbehörden über geeignete Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzgelder im Wald."

Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder zur Aufforstung von Flächen zu verwenden ist, wird es dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch.

(5) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe.

(6) Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und bei der Verwendung von Ersatzgeldern ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.“

(7) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung des Funktionsbezugs ist daher bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen möglich ist oder sind:

1. die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen

2. Aufwertungsmaßnahmen

   a) in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen, die den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen entsprechen
   b) auf Flächen, die für die Umsetzung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen oder Artenhilfsprogrammen nach § 38 Absatz 2 BNatSchG genutzt werden
   c) an oberirdischen Gewässern und an sie angrenzende Flächen im Sinn des § 21 Abs. 5 BNatSchG

insbesondere in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG
d) in strukturarmen Landschaftsräumen im Sinn des § 21 Abs. 6 BNatSchG, die der Biotopvernetzung dienen
e) in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG, wobei die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind und in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG unter Beachtung der Vorgaben nach § 78a WHG,

3. Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaumaßnahmen
4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
5. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen
6. produktionsintegrierte Maßnahmen.

(8) Bei Eingriffen durch die Errichtung von Deichen sind zur Minimierung des Kompensationsumfangs und zur Schonung agrarstruktureller Belange die Vermeidungspotentiale durch Gestaltung und Nutzung der auf dem neuen Deichkörper liegenden Biotope auszuschöpfen, soweit Funktionen und Unterhaltung des Deiches als Bauwerk des technischen Hochwasserschutzes nicht eingeschränkt werden.

(9) Im Fall einer Deichrückverlegung sind die zusätzlichen Überschwemmungsflächen und wiedergewonnenen Auenflächen als Vermeidungsmaßnahmen kompensationsmindernd anzurechnen; die Möglichkeiten multifunktionaler und produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen sind auszuschöpfen. Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, sind auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum anzurechnen.

§ 34
Verzeichnisse(zu § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist. Das Ersatzgeldverzeichnis ist den höheren Naturschutzbehörden alle vier Jahre von den unteren Naturschutzbehörden ihres Bezirks zuzuleiten.

7. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis

(3) Zur Umsetzung der Summationsbetrachtung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen die Naturschutzbehörden ein Verzeichnis der in ihrem

der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima stellt dazu einen Onlinedienst mit landesweit einheitlichen Online-Formularen bereit. Der Projektträger hat die gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt unter Nutzung dieses Onlinedienstes elektronisch zu übermitteln. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden."

Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Der Projektträger hat die im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Summationsprüfung erforderlichen Angaben zu seinem Projekt in geeigneter Weise bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 sind auf Pläne im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 bis 3 sind durch das Landesamt im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben landesweit zentral zu veröffentlichen. Hierfür stellt das Landesamt den nach Absatz 1 bis 3 zur Führung der Verzeichnisse zuständigen Stellen einheitliche informationstechnische Systeme zur Verfügung.

§ 41
Alleen(zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.

8. Nach § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von den Verboten des Absatzes 1 kann für Einzelbäume auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn

1. es sich um Maßnahmen des Baus oder der Änderung von öffentlichen Straßen, Geh- oder Radwegen handelt,
2. die Beeinträchtigung des geschützten Baumbestandes im Rahmen dieser Maßnahme unvermeidbar ist und
3. ein gleichartiger Ausgleich in derselben Allee erfolgt."

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht im Rahmen von Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können. Sie sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Bei gegenwärtiger Gefahr kann die Maßnahme sofort durchgeführt werden. Sie ist der Naturschutzbehörde anschließend anzuzeigen. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und zu entwickeln, sollen von den für die öffentlichen Verkehrsflächen zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorgenommen werden. Andere Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, entsprechende Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen ergreifen.

(4) Das Landesamt führt ein landesweites Kataster der nach Absatz 1 gesetzlich geschützten Alleen. Die geschützten Alleen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Der Schutz nach Absatz 1 besteht unabhängig von den Eintragungen im Alleenkataster oder nachrichtlichen Übernahmen der Biotope.

§ 42
Gesetzlich geschützte Biotope(zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,

5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Das Landesamt erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

(4) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent abgenommen hat.

9. § 42 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

Durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 3 können Einzelheiten festgelegt werden insbesondere über

1. den für Satz 3 maßgeblichen Stichtag,
2. die Feststellung der Flächenabnahme nach Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,
3. Ausnahmen und Befreiungen,
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Leistung von Ersatz in Geld.

§ 43
Schutzmaßnahmen

(1) Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die höhere Naturschutzbehörde unter Beachtung der Ziele der Raumordnung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen. § 20 Absatz 2, §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich die ordnungsbehördliche Verordnung unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuches. Die Ausweisungen treten außer Kraft, sobald ein Landschaftsplan in Kraft tritt. Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 stehen der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes, der mit seinen Darstellungen den Geboten oder Verboten der Schutzausweisungen widerspricht, nicht entgegen, wenn die höhere Naturschutzbehörde in dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit

widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben.

(2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen kann die untere Naturschutzbehörde in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2, §§ 23, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile durch ordnungsbehördliche Verordnung ausweisen, soweit dies nicht nach Absatz 1 möglich ist.

10. Nach § 43 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 20 Absatz 2a gilt entsprechend.“

(3) Für Inhalt und Wirkung der Schutzausweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 23 entsprechend.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und des Teils II Abschnitt 2 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, kann gegen ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

   Bei der Verkündung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 46
Öffentliche Auslegung, Anhörung

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.

(2) Handelt es sich um Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Berechtigten treten. Dies gilt auch bei Änderungen geringen Umfangs einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach den §§ 43 und 44 über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

11. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„**§ 46a**
Elektronische Beteiligung

Zur Beteiligung nach den §§ 45 und 46 können elektronische Informationstechnologien genutzt werden.“

§ 51
Ermittlung und Vorschlag der Gebiete(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt ermittelt.
(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

(3) Für die Ermittlung und den Vorschlag der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

12. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a
Sicherung der Natura 2000-Gebiete
(zu § 32 Absatz 2, 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Gebiete im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Naturschutzbehörde zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden.

(2) Eine Unterschutzstellung durch Verordnung im Sinne des Absatzes 1 soll unterbleiben, soweit den Anforderungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Ausweisung von Schutzgebieten in einem Landschaftsplan entsprochen wird oder auf andere Weise ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährleistet ist.

(3) Festsetzungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen nach Absatz 1 gehen Festsetzungen des Landschaftsplans vor, soweit nicht die Festsetzungen des Landschaftsplans einen weiter gehenden Schutz im Einklang mit den Maßgaben des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorsehen. Im Übrigen gilt für Inhalt und Wirkung der Schutzerklärungen nach Absatz 1 § 23 Absatz 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

(4) § 43 Absatz 3a und 4 sowie die §§ 45 bis 47 gelten entsprechend.

(5) Eine Verordnung im Sinne des Absatzes 1 soll aufgehoben werden, wenn durch das Inkrafttreten eines oder mehrerer Landschaftspläne den Anforderungen des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf das Gesamtgebiet entsprochen wird.“

13. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66
Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen(zu § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

1. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Absatz 3 oder 4 sowie § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen,

bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

2. vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen,
3. vor der Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen von den Geboten und Verboten zum Schutz von

   a) geschützten Landschaftsbestandteilen,
   b) Naturdenkmälern und
   c) gesetzlich geschützten Alleen im Sinne dieses Gesetzes,

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

4. vor der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für Abgrabungen nach § 3 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), nach § 55 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist

und nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss,

dd) Nummer 5 wird Nummer 3 und nach der Angabe „§ 60 Absatz 3“ wird die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

5. vor der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anlagen in und an Gewässern nach § 99 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, sofern das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist,

ee) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 4 und 5.

6. vor der Erteilung von Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
7. vor der Erteilung von Erlaubnissen, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes,

   a) für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern eine Menge von 600 000 Kubikmetern pro Jahr überschritten wird
   b) für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für dessen Einleitung in Gewässer, sofern die Entnahme oder die Einleitung 5 Prozent des Durchflusses des Gewässers überschreitet,
   c) für das Einleiten und Einbringen von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in ein oberirdisches Gewässer,

ff) Nummer 8 wird Nummer 6 und das Komma am Ende wird

8. bei Erstaufforstungen und bei Waldumwandlungen nach dem Landesforstgesetz in Fällen von mehr als 3 Hektar,

durch die Angabe „oder“ ersetzt.

gg) Nummer 9 wird aufgehoben.

hh) Nummer 10 wird Nummer 7.

9. vor der Entscheidung über die Aufhebungserklärung der höheren Naturschutzbehörde nach § 43 Absatz 1 Satz 7,
10. vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung in den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes abgesehen werden.“

(2) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

14. § 67 wird wie folgt geändert:

§ 67
Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung vonNaturschutzvereinigungen(zu § 63 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weitgehende Form der Mitwirkung ersetzt.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „eine eigene Ausfertigung der Unterlagen“ durch die Angabe „die Unterlagen in digitaler Fassung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben, zumindest aber bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens unter Beteiligung der Naturschutzvereinigung oder bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur

	Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.
	(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde in der Regel vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.
b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme in digitaler Form abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Im Fall der Übersendung geänderter oder ergänzter Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 kann die Frist angemessen verkürzt werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Die Sätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.“	(4) Die Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Eine Fristverlängerung ist insbesondere sachdienlich, wenn die Unterlagen besonders umfangreich sind oder wenn sich ein Fall durch besondere Komplexität auszeichnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.
	(5) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.
	(6) Eine Vereinigung fördert im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, wenn diese naturschützerische Zielsetzung das eindeutig prägende Ziel der Vereinigung ist, welche durch praktische Tätigkeit belegt ist.

15. § 74 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparken liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist und die innerhalb dieser Gebietskulisse liegende Fläche größer als 200 Quadratmeter ist.“

§ 74
Vorkaufsrecht(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Naturschutzgebieten, in FFH-Gebieten oder in Nationalparken liegen, sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Verzeichnis nach Absatz 6 aufgeführt ist.

(2) Ausgeübt wird das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 durch die höhere Naturschutzbehörde.

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter im Sinne des § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und des Satzes 1 setzt voraus, dass diese die zum Erwerb notwendigen Mittel den Berechtigten zur Verfügung stellen oder diese erstatten.

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Range gleich.

(5) Über § 66 Absatz 3 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Landesamt führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die

das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

16. § 75 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Hat der Beirat im Befreiungsverfahren nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Soweit die untere Naturschutzbehörde im Befreiungsverfahren beabsichtigt, von der Stellungnahme des Beirats abzuweichen, unterrichtet sie die höhere Naturschutzbehörde über die Stellungnahme des Beirats und die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung. Die höhere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen eine Weisung nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 3 und 4 erteilen.“

§ 75
Befreiungen und Ausnahmen(zu § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 24 ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504) geändert worden ist, erlassen worden sind und die nach § 79 weiter gelten.

17. § 77 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gegen die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,“.

§ 77
Ordnungswidrigkeiten(zu § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Verbote verstößt,
2. entgegen § 23 Absatz 5 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 11 widerspricht,
3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 39 Absatz 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
6. entgegen § 40 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wildnisentwicklungsgebieten führen können,
7. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes einen in § 42 dieses Gesetzes genannten

Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,

8. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 48 Absatz 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. einem Veränderungsverbot nach § 48 Absatz 3 zuwiderhandelt,
10. einer Satzung einer Gemeinde nach § 49 oder § 61 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
11. gegen die in § 52 Absatz 2 aufgeführten Verbote verstößt,
12. entgegen § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 ein Tiergehege ohne Genehmigung errichtet, erweitert, wesentlich ändert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt,
13. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
14. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,
15. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 50 Absatz 3 die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturdenkmal“, „geschützter

Landschaftsbestandteil“, „geschützter Biotop“, „Biosphärenregion“, „Nationalpark“, „Nationales Naturmonument“ oder „Naturpark“ für Teile von Natur und Landschaft verwendet, die nicht nach diesem Gesetz geschützt sind,

2. entgegen § 50 Absatz 4 Kennzeichen oder Bezeichnungen verwendet, die denen nach § 50 Absatz 2 oder 3 zum Verwechseln ähnlich sind,
3. den Zutritt zu oder die Benutzung von Wegen oder Flächen, deren Betreten oder Benutzung nach den §§ 57, 58 oder 63 gestattet ist, untersagt oder tatsächlich ausschließt.

§ 84
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 58 Absatz 2 bis 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bericht über die Auswirkungen des Landesnaturschutzgesetzes.

18. Dem § 84 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 Satz 2 sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 Satz 2 folgenden Jahres] Bericht über die Auswirkungen des § 51a.“

Artikel 2
Änderung des Landesforstgesetzes

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG), Bekanntmachung der Neufassung

§ 39
Umwandlung(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung

durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des

Dem § 39 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, gilt die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von natürlichen Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 1340, 2310, 2330, 4010, 4030, 5130, 6110, 6130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, nicht als Umwandlung im Sinne des Absatzes 1. Geplante Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind der Forstbehörde anzuzeigen.“

Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zu Artikel 1

Die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zielt darauf ab, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen (z. B. durch Einführung von Bagatellschwellen beim Alleenschutz und Vorkaufsrecht, Eröffnung digitaler Verfahren) und bürokratische Erschwernisse für Wirtschaft und Verwaltung zu reduzieren, ohne dabei die bestehenden Naturschutzstandards zu senken. Weitere Zielsetzungen sind die Harmonisierung mit Bundesrecht (Anforderungen an die Landschaftsplanung und den gesetzlichen Biotopschutz von Streuobstwiesen) sowie zur Gewährleistung der Umsetzung von EU-Recht (Zuständigkeitsregelungen zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten).

Bestimmungen zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zur Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden gestrafft.

Zu Artikel 2

Die Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG) dient dazu, auf die bisher erforderlichen Verfahren für Waldumwandlungen bei der Pflege und Erhaltung von FFH-Offenland-Lebensraumtypen verzichten und diese Maßnahmen durch den Verzicht auf Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen zu erleichtern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu Artikel 1

Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Umwandlungsmöglichkeit von Dauergrünland
  Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entsteht, kann künftig genehmigungs- und auflagenfrei umgewandelt werden, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Die Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Umwandlungsverbot dient der Verwaltungsvereinfachung durch eine Harmonisierung mit dem GAP-Förderrecht.

- Ersatzweise Heranziehung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei fehlendem Landschaftsplan
  Zur Beurteilung der Erfordernisse von Natur und Landschaft im Rahmen von Planungen und Verwaltungsverfahren ist nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Landschaftsplan heranzuziehen. Allerdings liegen in einigen Teilen der Kreise und kreisfreien Städten bislang keine Landschaftspläne vor. In diesem Fall ermöglicht es die Rechtsänderung, hilfsweise auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) erarbeiteten „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zurückzugreifen. Ein solcher Rückgriff hat sich bereits im Rahmen der Eingriffsprüfung bewährt.

- Stärkung der Informationsfunktion der Landschaftspläne
  Landschaftspläne enthalten nicht nur die Schutzausweisungen des Trägers der Landschaftsplanung, sondern informieren auch nachrichtlich über Schutzmaßgaben auf

anderer Rechtsgrundlage im Plangebiet. Ein aktueller und lückenloser Überblick über alle relevanten Schutzmaßgaben ist wichtig für rechtssichere Planungs- und Genehmigungsprozesse. Die vorgesehene Klarstellung zum Verfahren der nachrichtlichen Übernahme erleichtert die schnelle Aktualisierung von Landschaftsplänen.

- Effektivierung von Kompensationsmaßnahmen
  Kompensationsmaßnahmen sollen verstärkt auf Flächen konzentriert werden, die durch die Landschaftsplanung bereits als besonders geeignet dargestellt werden (Qualität vor Quantität). Dazu wird ein entsprechender Prüfauftrag in § 31 Absatz 1 LNatSchG vorgesehen.

- Ersatzgeld
  Mit der Fristverlängerung zur Ersatzgeldverwendung von vier auf acht Jahre nach § 31 erhalten die unteren Naturschutzbehörden mehr zeitliche Flexibilität, um Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Auch soll vorgesehen werden, dass die Unteren Naturschutzbehörden durch den Landesbetrieb Wald und Holz über Potentiale von Waldflächen zur Ersatzgeldverwendung unterrichtet werden. Zudem wird klargestellt, dass die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Gesetz vorgegebene Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange auch für die Verwendung von Ersatzgeldern gilt.

- Ausnahmeregelungen vom Alleenschutz zum Bau öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege
  Durch Einführung eines neuen § 41 Abs. 1a soll in eng begrenzten Fällen die Möglichkeit eröffnet werden, zugunsten des Baus oder der Änderung öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Alleenbäume zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist ein gleichartiger Ausgleich in derselben Allee.

- Es wird ausdrücklich eine digitale Beteiligung an Landschaftsplanung und Verordnungen eröffnet (§ 16a und § 45a).

- Gesetzlicher Biotopschutz von Streuobstwiesen
  § 42 Abs. 4 LNatSchG NRW wird geändert, indem die Sätze 3 und 4 gestrichen werden. Damit bleiben die flächenbezogenen Maßgaben (Mindestgröße und Abstand) unverändert bestehen. Auf die zusätzliche 5 %-Bedingung wird verzichtet und der Verwaltungsaufwand durch regelmäßige Evaluation der Gesamtfläche aller Streuobstbestände wird obsolet. Ferner entfällt mit der Streichung der Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 4 S. 4 ebenfalls die Möglichkeit, Festlegungen für Ausnahmen und Befreiungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. Dies ist unproblematisch möglich da Regelungen für Ausnahmen und Befreiungen bereits auf Bundesebene geregelt sind und sich eine Regelungsoption für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur auf bestehende landesrechtliche Regelungen bezieht, die allerdings nicht existieren.

  Um dem besonderen Schutzstatus von Streuobstwiesen gerecht zu werden, greifen künftig die materiellen Anforderungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit der Legaldefinition in der Gesetzesbegründung. Nach dieser Definition gilt insbesondere die Maßgabe, dass eine Streuobstwiese mindestens 25 Bäume aufweisen muss.

- Verordnungsermächtigung zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
  Die höheren Naturschutzbehörden erhalten die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde Natura 2000-Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung als Schutzgebiete auszuweisen. Dies dient der Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren und der Sicherstellung bundesrechtlicher und europarechtlicher

Vorgaben, etwa wenn Schutzfestsetzungen in Landschaftsplänen keinen ausreichenden Schutz bieten.

- Der Katalog landesrechtlicher Mitwirkungsfälle in § 66 LNatSchG wird redaktionell überarbeitet und mit Bundesrecht harmonisiert (Streichung von Doppelregelungen).

- Die Modalitäten der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen in § 67 LNatSchG werden gestrafft. Die Übersendung von Unterlagen wird in vollem Umfang digitalisiert. Die Verlängerung der Stellungnahmefrist wird auf höchstens einen weiteren Monat begrenzt, Außerdem wird eine Option zur sachgerechten Fristverkürzung im Fall der Übersendung geänderter oder ergänzter Unterlagen eingeräumt.

- Bagatellgrenze zur Ausübung des Vorkaufsrechts
  Kleinstflächenanteile von unter 200 Quadratmeter sollen aus dem Anwendungsbereich des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 74 ausgenommen werden. Derartige Kleinstflächen haben keinen besonderen naturschutzfachlichen Nutzen, zudem wird mit der Einführung einer Bagatellgrenze der Grundstücksverkehr beschleunigt.

- In § 75 wird die Erforderlichkeit einer Beteiligung der Vertretungskörperschaft gestrichen, wenn eine untere Naturschutzbehörde im Fall einer avisierten Befreiungsentscheidung beabsichtigt, von einem Votum des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde abzuweichen.

- In § 84 wird eine Evaluierungsklausel zum neuen § 51a aufgenommen, um die Auswirkungen auf die Landschaftsplanung zu überprüfen.

Zu Artikel 2

In § 39 LFoG wird eine Ausnahmeregelung getroffen, die die Erhaltung und Pflege von bestimmten FFH-Offenlandlebensraumtypen von der Erforderlichkeit von Ersatzaufforstungen freistellt.

III. Erforderlichkeit

Die vorgesehenen Änderungen des geltenden LNatSchG und des LFoG sind erforderlich. Untergesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften sind nicht ausreichend, um die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen.

IV. Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung:

Zu Artikel 1

Die Freistellung von Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, vom naturschutzrechtlichen Umbruchverbot dient der Verwaltungsvereinfachung (Harmonisierung mit der förderrechtlichen Freistellung durch § 6 GAPKondG).

Der Rückgriff auf den „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eröffnet auch bei fehlendem Landschaftsplan die bundesrechtlich gebotene Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung bei Planungen und Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 9 Absatz 5 BNatSchG und erleichtert so die Beurteilung der Erfordernisse von Natur und

Landschaft in Planungen und Verwaltungsverfahren, etwa im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorgesehene Klarstellung zum Verfahren der nachrichtlichen Übernahme erleichtert die schnelle Aktualisierung von Landschaftsplänen. Ausdrückliche Vorgaben zur Prüfung von Flächen, die durch die Landschaftsplanung bereits als besonders geeignet dargestellt werden, erleichtern das Auffinden geeigneter Kompensationsflächen für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden.

Die Beteiligung an Landschaftsplanung und am Erlass von Verordnungen wird künftig ausdrücklich auch in digitaler Form eröffnet (§§ 16a und 45a LNatSchG).

Mit der Einführung eines Prüfauftrags in § 31 Absatz 1 LNatSchG können Kompensationsmaßnahmen verstärkt auf Flächen konzentriert werden, die durch den Landschaftsplan bereits als besonders geeignet für eine Aufwertung identifiziert wurden.

Mit der Fristverlängerung zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes können größere oder strukturwirksame Projekte besser realisiert werden. Durch Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörden durch den Landesbetrieb Wald und Holz sollen die Potentiale von Waldflächen zur Ersatzgeldverwendung ausgeschöpft werden.

Zur Umsetzung des Zweiten Beschleunigungs- und Entlastungspaketes werden die Vorgaben zum Verzeichnis von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in § 34 Absatz 3 LNatSchG dahingehend präzisiert, dass das LANUK einen Onlinedienst vorhält und die Bereitstellung von Unterlagen durch den Projektträger durch Nutzung diese Onlinedienstes erfolgt.

Mit der Aufnahme einer Ausnahme von den Schutzvorschriften für Alleenbäume können Konflikte bei der Durchführung notwendiger verkehrlicher Vorhaben sowie bei Leitungsverlegungen vermieden werden.

Durch Streichung eines Teils der landesrechtlichen Sonderregelungen zum gesetzlichen Streuobstwiesen-Schutz kann die fortlaufende landesweite Evaluation der Gesamtheit aller Streuobstbestände entfallen.

Die Schaffung einer Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten ermöglicht eine schnellere und effektive Reaktion auf etwaige unionsrechtliche Schutzdefizite.

Die redaktionelle Straffung des Katalogs landesrechtlicher Mitwirkungsfälle für anerkannte Naturschutzvereinigungen erleichtert den Vollzug des § 66 LNatSchG.

Durch die Möglichkeit zur Befristung der Mitwirkung im Fall der Übersendung ergänzender oder geänderter Unterlagen und die Beschränkung der Fristverlängerung sowie die umfassende Digitalisierung bei der Übermittlung von Unterlagen wird die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen beschleunigt.

Mit der Einführung einer Bagatellschwelle müssen Kleinstflächenanteile, bei denen eine sinnvolle und effektive naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Aufwertung nicht möglich ist, im Rahmen des Vorkaufsrechts nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Streichung der Beteiligung der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Fällen, in denen die untere Naturschutzbehörde im Fall einer anvisierten Befreiungsentscheidung beabsichtigt, von einem Votum des Beirats abzuweichen, führt zu einer

zeitlichen Straffung von Befreiungsentscheidungen. Zudem wird die Dauer für die Ausübung des fachaufsichtlichen Weisungsrechts der höheren Naturschutzbehörde auf vier Wochen befristet.

Zu Artikel 2

Die Ausnahmeregelung in § 39 Absatz 6 LFoG in Bezug auf die Erhaltung und Pflege von europäisch geschützten FFH-Offenlandlebensraumtypen bewirkt eine deutliche Entbürokratisierung. Durch den Entfall von bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren für die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege der aufgeführten Lebensraumtypen werden sowohl die für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortlichen staatlichen Stellen als auch Waldbesitzer sowie die für den Wald zuständigen Genehmigungsbehörden maßgeblich entlastet.

Ökologische Folgen:

Zu Artikel 1

Die Freistellung vom naturschutzrechtlichen Verbot des Umbruchs von Dauergrünland für nach dem 1. Januar 2021 entstandenes Dauergrünland hat keine negativen ökologischen Folgen, da diese Bereiche als Ackergrasflächen in der Regel keine Funktion als Lebensräume für schützenswerte Tiere und Pflanzen haben und der gesetzliche Schutz von Dauergrünland unberührt bleibt.

Die Eröffnung eines Rückgriffes auf den „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ bei fehlendem Landschaftsplan gewährleistet eine durchgängige Berücksichtigung der Belange zum Schutz von Natur und Landschaft in Planungen und Verwaltungsverfahren.

Die Erleichterung der nachrichtlichen Übernahme in den Landschaftsplan unterstützt die Erkennbarkeit und damit die Berücksichtigung anderweitiger Schutzmaßgaben in Planungen und Verwaltungsverfahren.

Die räumliche Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen verbessert deren ökologische Wirksamkeit. Die stärkere Einbeziehung von Waldflächen als potentielle Flächen zur Verwendung von Ersatzgeld erhöht deren ökologischen Wert. Der unmittelbare gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen sichert die verbleibenden Bestände dieses BiotoptypS. Die Schaffung einer Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden für Natura 2000-Gebiete optimiert bei Bedarf die Sicherung der betroffenen Gebiete.

Die redaktionelle Straffung des Katalogs landesrechtlich vorgesehener Mitwirkungsfälle sowie die Beschleunigung bei der Art und Weise der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen führt nicht zu einer Beschränkung der Möglichkeiten zur Einbringung des Sachverstandes der anerkannten Naturschutzvereinigungen in naturschutzrelevante Verwaltungsentscheidungen.

Die Streichung der Beteiligung der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt in Fällen, in denen die untere Naturschutzbehörde im Fall einer anvisierten Befreiungsentscheidung beabsichtigt, vom Votum des Beirats abzuweichen, hat keine relevanten negativen ökologischen Folgen. Die Fachaufsicht der höheren Naturschutzbehörde bleibt unberührt.

Zu Artikel 2

Die Änderung des LFoG erleichtert die Erhaltung der aufgeführten FFH-Offenland-Lebensraumtypen.

Wirtschaftliche Folgen:

Die Änderungen führen zu einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Belastungen für Unternehmen oder die öffentliche Hand sind nicht zu erwarten.

V. Änderungen zur geltenden Rechtslage

In § 4 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG wird Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, von der Geltung des Umwandlungsverbots ausgenommen. § 7 LNatSchG wird um eine Regelung zur Berücksichtigung des „Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ergänzt. Mit Einführung des § 16a sind bei der Aufstellung von Landschaftsplänen bei der Bürgerbeteiligung als auch bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sind elektronische Informationstechnologien nutzbar. § 20 wird um einen Absatz (2a) zur vereinfachten nachrichtlichen Übernahme in Landschaftspläne ergänzt. In § 31 Absatz 1 LNatSchG wird eine Klarstellung zur Priorisierung von Flächen aufgenommen, die durch die Landschaftsplanung als besonders geeignet für Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden. In § 31 Absatz 4 LNatSchG wird die Frist zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes von vier auf acht Jahre verlängert. In § 31 Absatz 4 wird durch Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörden durch den Landesbetrieb Wald und Holz sichergestellt, dass die Potentiale von Waldflächen zur Ersatzgeldverwendung ausgeschöpft werden. In § 41 LNatSchG wird eine Ausnahme von den Schutzvorschriften für Alleenbäume aufgenommen. In § 42 Absatz 4 LNatSchG werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. Mit Einführung des § 45a sind sowohl beim Erlass von Verordnungen bei der Bürgerbeteiligung als auch bei der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange elektronische Informationstechnologien nutzbar. Durch einen neuen § 51a können die höheren Naturschutzbehörden Natura 2000-Gebiete bei Bedarf sichern.

Der Katalog landesrechtlicher Mitwirkungsfälle in § 66 wird redaktionell überarbeitet und mit Bundesrecht harmonisiert. Die Mitwirkungsmodalitäten für anerkannte Naturschutzvereinigungen in § 67 LNatSchG werden gestrafft.

In § 75 Absatz 1 LNatSchG wird die Beteiligung der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt an anvisierten Befreiungsentscheidungen der unteren Naturschutzbehörde gestrichen.

In § 84 LNatSchG wird eine Evaluierungsklausel zum neuen § 51a LNatSchG aufgenommen, um die Auswirkungen auf die Landschaftsplanung zu überprüfen.

Zu Artikel 2

§ 39 LFoG wird um einen Absatz 6 ergänzt, der die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von bestimmten FFH-Offenland-Lebensraumtypen von der Pflicht zur Ersatzaufforstung freistellt.

B Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2)

Mit der Einführung des Greenings bzw. der Konditionalität im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde der Rückgang des Dauergrünlands gestoppt. In den vergangenen Jahren ist Dauergrünland sogar von rund 392.000 ha im Jahr 2016 auf etwa 406.000 ha im Jahr 2023 angestiegen. Aus diesem Grund lässt § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetz nunmehr zu, dass Dauergrünlandflächen, die nach dem 1. Januar 2021 entstanden sind, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen genehmigungsfrei wieder in Ackerland umgewandelt werden können.

Künftig soll auch im Naturschutzrecht Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entsteht, analog zum Förderrecht genehmigungs- und auflagenfrei umgewandelt werden können. Bei solchem neu entstandenen Dauergrünland, welches nicht als Folge einer vertraglichen oder anderweitigen Verbindlichkeit entstanden ist und freiwillig Bestand haben soll, handelt es sich in der Regel nur um Ackergrasflächen, die keine Funktion als Lebensräume für schützenswerte Tiere und Pflanzen haben und somit auch nicht der Sicherung der Biodiversität dienen. Daneben bleiben etwaige Aspekte des Vertrauensschutzes unberührt: Sollte also im Einzelfall Dauergrünland im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sein, kann die landwirtschaftlichen Nutzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 wieder aufgenommen werden. Auf diese Weise erfolgt eine Harmonisierung mit dem GAP-Konditionalitätengesetz, was den Vollzug vereinfacht. Darüber hinaus wird durch die Neuregelung zukünftig vermieden, dass Ackerfutterflächen präventiv umgebrochen werden, um zu verhindern, dass diese als Dauergrünland eingestuft werden.

Der gesetzliche Schutz von Dauergrünland nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG bleibt unberührt.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen in Absatz 2 vorgenommen, die der Bestimmtheit der Norm dienen (durchgängiger Verweis auf „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“). Sich daraus ergebende redaktionelle Folgeänderungen wurden ebenfalls in § 77 Absatz 1 Nummer 1 LNatSchG vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 6)

Die Ergänzung dient der Harmonisierung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Beschleunigung von naturschutzrelevanten Projekten.

Nach § 9 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind deren Inhalte für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) sowie bei der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen im Sinne des WHG heranzuziehen, § 9 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG. So wird der Umfang der erforderlichen Erhebungen reduziert bzw. unnötige Doppelarbeit vermieden.

In Teilen von Kreisen und kreisfreien Städten, in denen noch keine Landschaftspläne vorliegen, läuft § 9 Absatz 5 BNatSchG allerdings leer. Um dies zu vermeiden, sieht die

Neuregelung in § 7 Absatz 6 vor, dass anstelle des Landschaftsplans auf den „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ nach § 8 LNatSchG zurückgegriffen wird. Zur Klarstellung wird in Satz 2 darauf hingewiesen, dass der Rückgriff auf den Fachbeitrag die Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen unberührt lässt.

Funktional erfüllt der Fachbeitrag weitgehend die bundesrechtlichen Anforderungen an Aufgaben, Inhalte und Aktualität eines örtlichen Landschaftsplans im Sinne der §§ 9 und 11 BNatSchG: Der als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie für den Landschaftsplan vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) erarbeitete Fachbeitrag enthält u.a. eine Bestandsaufnahme und Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie Empfehlungen für Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung. Eine Aktualisierung des Fachbeitrags muss regelmäßig, spätestens aber alle 10 Jahre erfolgen. Eine „Rechtsverbindlichkeit“ des Landschaftsplans wird bundesrechtlich ausdrücklich nicht vorausgesetzt. Der Fachbeitrag ist zudem durch das LANUK in digitaler Form zur Einsicht für jede Person bereitgestellt.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass die sich aus dem Fachbeitrag ergebenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Anpassung an den Klimawandel auch ohne vorliegenden Landschaftsplan zu berücksichtigen sind. Dies vermeidet Doppelprüfungen und beschleunigt die Sachverhaltsermittlung, Abwägungsentscheidungen und damit auch die Planungs- und Genehmigungsprozesse.

Ein vergleichbarer Rückgriff auf den „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ bei Fehlen eines Landschaftsplans findet sich bereits in § 31 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG bei der Entscheidung über die Festsetzung von Art und Lage von Kompensationsmaßnahmen.

Die Pflicht zur Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange bleibt unberührt, insbesondere die Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können sowie zur Beteiligung von Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen nach § 9 Landesforstgesetz (LFoG).

Zu Nummer 4 (§ 16a)

Die geltenden Bestimmungen zur Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bei der Aufstellung von Landschaftsplänen (§§ 15, 16 LNatSchG) enthalten bislang keine Vorgaben zur digitalen Beteiligung. Mit Einführung des § 16 a wird daher ausdrücklich eine digitale Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, eröffnet.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 2a)

Nachrichtliche Übernahmen werden durch das LNatSchG ausdrücklich vorgegeben (Übernahme der Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete und deren Schutzzwecke gem. § 52 Absatz1 Satz 2 bis 3, zudem: §§ 36 Absätze 2 und 5, 37 Absatz 4, 40 Absatz 3, § 41 Absatz 4 Satz 2, geschützte Biotope gem. § 42 Absatz 2 Satz 7). Die nachrichtlichen Übernahmen in den Landschaftsplan unterstützen die Erkennbarkeit aller naturschutzrechtlicher Schutzmaßgaben auf einer Fläche.

Um diese Zwecke zu erreichen, müssen nachrichtliche Übernahmen dem neuesten Stand entsprechen. Dies kann eine Anpassung bereits bestehender Landschaftspläne erfordern.

Der neue Absatz 2a dient der Klarstellung, dass es sich bei der nachrichtlichen Übernahme um einen rein redaktionellen Vorgang (Berichtigung) handelt. Für diesen bedarf es keines Änderungsverfahrens, da die durch die Berichtigung durchgeführten Festsetzungen im Einklang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans stehen.

Das Verfahren nach den §§ 15 bis 17 sowie die Anzeige nach § 18 gelten hier nicht; § 14 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung (Berichtigung zur Umsetzung nachrichtlicher Übernahmen). Die Berichtigung erfolgt durch Satzungsbeschluss und ist ortsüblich bekannt zu machen; § 19 Satz 1 findet keine Anwendung.

Insofern ist eine unkomplizierte und schnelle Anpassung von bestehenden Landschaftsplänen im Wege der Berichtigung möglich.

Zu Nummer 6 (§ 31 Absatz 1 und Absatz 4 und Absatz 7)

Die vorgesehene Änderung in Absatz 1 dient der Verwirklichung der Zielsetzung „Qualität vor Quantität“ bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und bei der Verwendung von Ersatzzahlungen.

Die Regelung zielt dazu auf eine räumliche Bündelung und Lenkung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen ab, die im Sinne des § 9 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c BNatSchG wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten in besonderer Weise für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere zur Kompensation von Eingriffen sowie zum Einsatz von Ersatzgeldern oder zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind. Diesen Flächen kommt großes Potenzial für eine einfachere, schnellere und effektivere Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zu, die auch den Biotopverbund stärken könnte.

Durch die räumliche Zusammenfassung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf geeigneten Flächen kann deren Qualität im räumlichen Verbund effektiviert werden. Zugleich kann dem Auftrag zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach Maßgabe des § 15 Absatz 3 BNatSchG Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, möglichst zu vermeiden, dass land- und forstwirtschaftliche Flächen aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Die vorgesehene Regelung fungiert zugleich als Impuls für die Landschaftsplanung, geeignete Flächen bzw. Bereiche im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG zu identifizieren.

Bei großflächigen aufwertungsfähigen Bereichen können sich im Einzelfall wünschenswerte Synergien mit der Umsetzung von Artenhilfsprogrammen im Sinne des § 45 d BNatSchG ergeben.

Als fachliche Grundlage dienen insbesondere die im Fachbeitrag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LNatSchG enthaltenen regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume.

Das Gebot der „vorrangigen Prüfung“ greift den Wortlaut des Prüfauftrags zum Nutzungsschutz bei der Auswahl von Kompensationsflächen aus § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG auf. Dadurch wird klargestellt, dass die sonstigen funktionalen Anforderungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG an Ausgleich und Ersatz nicht entfallen.

In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird die Frist zur zweckgebundenen Verwendung des Ersatzgeldes auf acht Jahre verlängert. Die bisherige Frist von vier Jahren hat sich insbesondere bei größeren oder strukturwirksamen Projekten zur Verwendung des Ersatzgeldes als zu kurz erwiesen. Die Verlängerung verschafft den unteren Naturschutzbehörden größeren zeitlichen Spielraum für fundierte Planung und Umsetzung effektiver Maßnahmen im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Zur Beschleunigung der Verausgabung von Ersatzgeldern soll auch das Potential verfügbarer Waldflächen ausgeschöpft werden. Dazu wird vorgesehen, dass der Landesbetrieb Wald und Holz die unteren Naturschutzbehörden über geeignete Maßnahmen zur Verwendung der Ersatzgelder im Wald unterrichtet, § 31 Absatz 4 Satz 6.

Zudem wird in § 31 Abs. 7 Satz 1 klargestellt, dass die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Gesetz vorgegebene Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange auch für die Verwendung von Ersatzgeldern gilt.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG führen die Naturschutzbehörden zur Umsetzung der „Summationsbetrachtung“ nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein Verzeichnis der in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Das LANUK hält hierzu seit 2012 landesweit einheitliche Formulardateien vor, die in einem Fachinformationssystem verwaltet werden ("FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW", im Internet abrufbar unter https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start). Zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen und zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren soll die bestehende Verwaltungspraxis präzisiert und verstetigt werden. Durch Absatz 3 Satz 2 sowie einer Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass eine geeignete Bereitstellung durch den Projektträger im Wege der Nutzung des vom LANUK bereitgestellte Onlinedienstes, also des FIS FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt.

Zu Nummer 8 (§ 41)

Der gesetzliche Schutz von Alleen gemäß § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW ist derzeit strikt ausgestaltet und enthält keine ausdrückliche Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe im Rahmen öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies zu erheblichen Konflikten bei der Durchführung notwendiger verkehrlicher Vorhaben wie dem Bau oder der Erweiterung von Straßen, Geh- und Radwegen sowie bei Leitungsverlegungen führt. Diese Maßnahmen sind regelmäßig planbar und damit nicht als atypisch im Sinne einer Befreiung nach § 67 BNatSchG einzuordnen. Damit ist der Weg über eine Befreiung vielfach rechtlich nicht tragfähig. Die Einfügung einer ausdrücklichen Ausnahmemöglichkeit soll hier Rechtssicherheit schaffen.

Die neue Regelung in Absatz 1a schafft für klar definierte Maßnahmen – Bau oder Änderung öffentlicher Straßen, Geh- und Radwege – die Möglichkeit, in Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme von den Schutzvorschriften für Alleenbäume zuzulassen.

Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigung im Rahmen der Maßnahme objektiv unvermeidbar ist. Zudem wird der Grundsatz „Erhalt vor Ersatz“ durch die Verpflichtung gewahrt, einen gleichartigen Ausgleich innerhalb derselben Allee zu leisten. Dies kann z. B. durch Nachpflanzungen oder kompensierende Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Die Entscheidungshoheit bleibt bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, die im Einzelfall unter Abwägung naturschutzfachlicher Belange über die Zulässigkeit der Ausnahme befindet.

Durch die Änderung wird der verkehrlichen und baulichen Realität in vielen Kommunen Rechnung getragen, ohne den grundsätzlichen Schutz von Alleen aufzugeben.

Zu Nummer 9 (§ 42 Abs. 4)

Mit der Änderung wird § 42 Absatz 4 LNatSchG NRW angepasst.

Satz 1 und Satz 2 bleiben unverändert, sodass die bisherigen flächenbezogenen Maßgaben für Streuobstwiesen – eine Ausdehnung von mindestens 2.500 m² und ein Abstand von 50 m zu Hofgebäuden – weiterhin gelten. Im Übrigen greift der bundesgesetzliche Schutz von Streuobstwiesen gem. § 30 AbS. 2 Nr. 7 BNatschG unmittelbar.

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen, sodass die die vom Bundesnaturschutzgesetz abweichende Koppelung des Inkrafttretens des bundesgesetzlichen Schutzes an eine Abnahme der Streuobstbestände „im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 Prozent“ entfällt.

Der Verwaltungsaufwand durch regelmäßige Evaluation der Gesamtfläche aller Streuobstbestände wird obsolet.

Aufgrund der Erkenntnisse aus aktuellen Bestandserfassungen von Streuobstwiesen und mit Blick auf deren hohe Bedeutung für den Schutz der Biodiversität ist ein sofortiges Inkrafttreten des gesetzlichen Schutzes des § 30 BNatSchG fachlich gerechtfertigt: Streuobstwiesen sind Lebensraum für rund 3.000 Tier- und Pflanzenarten, darunter auch viele Insektenarten. Für den Schutz der heimischen Artenvielfalt sind Streuobstwiesen herausragend in ihrer Bedeutung: insbesondere für den Schutz der seltenen Vogelarten Steinkauz (Verantwortungsart in NRW), Gartenrotschwanz und Grünspecht. Nach aktuellen Bestandserfassungen sind in NRW nur noch insgesamt 9.861 Streuobstbereiche mit einer Gesamtfläche von 6.124 ha vorhanden (Stand 31.12.2022). Im Vergleich zum Bestand von 1960 ist damit von einem Verlust von mindestens 70 bis 80 Prozent aller Streuobstbestände in NRW auszugehen.

Zu Nummer 10 (§ 43)

Folgeänderung zur Einführung eines neuen Absatzes (2a) in § 43. Die nachrichtliche Übernahme im Wege der Berichtigung gilt auch für ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne des § 43.

Zu Nummer 11 (§ 46a)

Die geltenden Bestimmungen zur Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bei dem Erlass von Verordnungen (§§ 45, 46 LNatSchG) enthalten bislang keine Vorgaben zur digitalen Beteiligung. Mit Einführung des § 46 a wird ausdrücklich eine digitale Beteiligung von Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, eröffnet.

Zu Nummer 12 (§ 51a)

Auf Grundlage des neuen § 51a Absatz 1 können höhere Naturschutzbehörden die Gebiete im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG, also die der Kommission nach Maßgabe des § 51 LNatSchG gemeldeten bzw. benannten Gebiete, im Verordnungswege sichern, sofern dies noch nicht oder nicht ausreichend erfolgt ist.

Nach Absatz 2 soll eine solche Schutzausweisung durch Verordnung nach Absatz 1 unterbleiben, soweit Natura 2000-Gebiete im Sinne des § 32 Absatz 2, 3 BNatSchG ausreichend durch Festsetzungen in Landschaftsplänen oder auf andere Weise gleichwertig gesichert sind. Nach der bisherigen Rechtslage fungiert der örtliche Landschaftsplan als Instrument zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, § 7 LNatSchG. Dies umfasst auch die Sicherung von gemeldeten Natura 2000-Gebieten. Die höhere Naturschutzbehörde

ist nur ausnahmsweise zu Sicherung von Schutzgebieten im Verordnungswege ermächtigt, wenn kein Landschaftsplan vorliegt, § 43 Absatz 1 LNatSchG.

Für Vogelschutzgebiete gelten zudem die Sonderregelungen in § 52 LNatSchG.

Die staatliche Aufsicht der Naturschutzverwaltung über den Landschaftsplan ist stark eingeschränkt. Der Landschaftsplan wird vom Kreis bzw. der kreisfreien Stadt als Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufgestellt, § 14 Absatz 1 LNatSchG. Vor Inkraftsetzen des Landschaftsplans wird dieser einer Rechtsprüfung der Bezirksregierung als höherer Naturschutzbehörde unterzogen. Im Übrigen wird die Rechtskonformität eines einmal aufgestellten Landschaftsplans nur durch die Kommunalaufsicht überwacht. Das Instrument der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle ist nicht ohne Weiteres zur Behebung von etwaigen Mängeln eines Landschaftsplans geeignet. Die Anpassungspflichten nach § 44 Absatz 5 LNatSchG beziehen sich nur auf geänderte Ziele der Raumordnung.

Diese Restriktionen können gegebenenfalls bei einem einmal aufgestellten Landschaftsplan eine flexible, zügige und umfassende Umsetzung von europarechtlichen Naturschutzanforderungen bei der Sicherung von Natura 2000-Gebieten erschweren. Die neue Verordnungsermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in § 51a eröffnet eine Möglichkeit zur Behebung von etwaigen unionsrechtlichen Mängeln des Landschaftsplans durch eine Schutzausweisung im Verordnungswege. Eine Schutzausweisung durch Verordnung kann insbesondere in Betracht kommen, um ein drohendes EU-Vertragsverletzungsverfahren auszuschließen.

Nach Absatz 2 soll eine Unterschutzstellung durch Verordnung unterbleiben, wenn bereits auf andere Weise, insbesondere durch einen Landschaftsplan, ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Festsetzungen einer solchen Verordnung entgegenstehenden Maßgaben durch Satzung vorgehen. Entsprechend greift auch die Sonderregelung in § 43 Absatz 1 Satz 6 LNatSchG (Außerkrafttreten der Verordnung bei Inkrafttreten eines Landschaftsplans) bei einer Verordnung nach § 51a nicht.

Soweit durch einen Landschaftsplan weitergehende, im Einklang mit den Anforderungen gem. § 32 Absatz 2, 3 BNatSchG stehende Schutzfestsetzungen getroffen werden, besteht kein Konflikt mit ordnungsbehördlichen Festsetzungen durch Verordnung.

Für das Verfahren der Unterschutzstellung gelten gemäß Absatz 4 die Verfahrensvorschriften für ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 43 Absätze 3a und 4 sowie § 47 entsprechend. Bei Erlass einer Verordnung sind also insbesondere die betroffenen Behörden und öffentlichen Stellen zu beteiligen.

§ 51a betrifft ausschließlich die rechtliche Sicherung. Die Anforderungen an die Ermittlung und den Vorschlag der Gebiete nach § 51 LNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 BNatSchG bleiben unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 66 Absatz 1 und Absatz 2)

Der Katalog landesrechtlicher Mitwirkungsfälle in § 66 Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und mit Bundesrecht harmonisiert.

Die Mitwirkung nach Nummer 1 ist entbehrlich, denn die Mitwirkung an FFH-Abweichungsentscheidungen wurde mit Wirkung zum 1. April 2018 ausdrücklich durch § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG eröffnet (G v. 15.09.2017, BGBl. I S. 3434).

Die in Nummer 4 geregelten Mitwirkungsrechte erfassen ausschließlich Verfahren, bei denen zugleich eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen können sich daher bereits nach Maßgabe der §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung an den betreffenden Verfahren beteiligen.

Bei der Erteilung von Genehmigungen von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG handelt es sich um Verfahren, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen können sich im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an den Verfahren beteiligen, eine besondere Eröffnung von Mitwirkungsrechten durch das Landesnaturschutzrecht ist insoweit nicht erforderlich.

Eine Pflicht zur Beteiligung an einer Aufhebungserklärung nach § 43 Absatz 1 Satz 7 LNatSchG ergibt sich aus § 63 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG. Der bisherige § 66 Absatz 1 Nummer 9 hat nur klarstellende Bedeutung, seine Streichung dient der redaktionellen Straffung.

Die Umnummerierung erfolgt aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 9.

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Bagatellregelung in Absatz 2 neben den Mitwirkungsfällen nach Absatz 1 auch die Mitwirkung nach § 63 Absatz 2 BNatSchG umfasst.

Zu Nummer 14 (§ 67)

Die Beschleunigungspotentiale der Digitalisierung sollen auch bei der Art und Weise der Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen vollumfänglich ausgeschöpft werden, um Beteiligungsverfahren zu beschleunigen und sie kostengünstiger und ressourcenschonender auszugestalten. Dazu wird durch den neu gefassten § 67 Absatz 2 Satz 1 vorgegeben, dass die Behörden Unterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form an die Naturschutzvereinigungen übermitteln. Auch die Abgabe der Stellungnahme durch die Naturschutzverbände muss nach Absatz 4 Satz 1 künftig ausschließlich in digitaler Form erfolgen. Eine Übersendung in gedruckter Fassung wird nicht mehr eröffnet.

Durch die Regelungen in Absatz 2 und Absatz 4 zur Digitalisierung kann die bislang in Absatz 3 enthaltene Aussage zur Digitalisierung entfallen.

Durch die Änderung in Absatz 4 Satz 2 wird die Verlängerung der Mitwirkungsfristen mit einer zeitlichen Obergrenze versehen, um Beteiligungsverfahren zu beschleunigen. Eine Fristverlängerung ist künftig einmalig um höchstens einen weiteren Monat möglich, so dass die Stellungnahmefrist auf insgesamt maximal zwei Monate begrenzt ist. Die bestehende Regelung erlaubt derzeit eine Fristverlängerung ohne ausdrücklich benannte Höchstgrenze. Dies kann im Einzelfall zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung von naturschutzrechtlichen Verfahren führen. Durch die Neufassung wird nunmehr klargestellt, dass eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme höchstens um einen weiteren Monat – also auf insgesamt zwei Monate – möglich ist. Die bisherige Voraussetzung, dass die Verlängerung nur bei Sachdienlichkeit gewährt werden kann, bleibt unberührt, ebenso die in Satz 3 genannten beispielhaften Gründe für Sachdienlichkeit (besonders umfangreiche Unterlagen oder besondere Komplexität). Absatz 4 Satz 4 eröffnet nunmehr eine angemessene Verkürzung der Frist bei Übersendung geänderter oder ergänzter Unterlagen. Entsprechend den Maßgaben des Satzes 3 ist eine Fristverkürzung in dieser Konstellation insbesondere dann sachdienlich, wenn es sich um Änderungen oder Ergänzungen mit geringem Umfang oder von geringer Komplexität handelt

oder wenn und soweit die übersandten Änderungen oder Ergänzungen gerade auf Anregungen aus der vorangehenden Mitwirkung der Naturschutzvereinigung beruhen und die Änderungen oder Ergänzungen diesen insoweit bereits bekannt sind.

Zu Nummer 15 (§ 74)

Ein Vorkaufsrecht soll künftig nur an solchen Grundstücken entstehen, bei denen die innerhalb der Gebietskulisse des § 74 Absatz 1 LNatSchG liegende Fläche größer als 200 Quadratmeter ist. Bei derartigen Kleinstflächen ist eine sinnvolle und effektive naturschutzfachliche Bewirtschaftung und Aufwertung nicht möglich.

Für das Erreichen der Mindestgröße von 200 Quadratmetern ist es unerheblich, ob sich diese Fläche auf einem einzelnen oder mehreren aneinander angrenzenden Flurstücken befindet. Wird diese Mindestgröße nicht erreicht, entfällt eine behördliche Vorgangsprüfung sowie Verzichtserklärung innerhalb von zwei Monaten ab Wirksamkeit des notariellen Kaufvertrags. Die Änderung dient gleichermaßen der Verwaltungsvereinfachung wie Beschleunigung des Grundstücksverkehrs.

Zu Nummer 16 (§ 75)

Beabsichtigt eine untere Naturschutzbehörde im Fall einer anvisierten Befreiungserteilung von einem Beiratsvotum abzuweichen, erfolgt künftig nur noch die Unterrichtung der höheren Naturschutzbehörde, die im Rahmen der ihr obliegenden Fachaufsicht nach § 2 Absatz 3 eine Kontrolle der beabsichtigten Entscheidung vornimmt und ggf. eine Weisung erteilt. Die bisherige Frist von sechs Wochen für die Beiratsstellungnahme wird unverändert beibehalten.

Eine zusätzliche Überprüfung durch die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt parallel zur Fachaufsicht ist sachlich nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Die Regelung dient der zeitlichen Straffung von Befreiungsentscheidungen, da die Einbindung der Vertretungskörperschaft - abhängig vom Sitzungskalender - mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein kann. Die fachaufsichtliche Prüfung der höheren Naturschutzbehörde kann zudem auf eine Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Beirats und der Auffassung der unteren Naturschutzbehörde fokussiert werden. Eine Beschleunigung wird außerdem dadurch erzielt, dass die Ausübung des fachaufsichtlichen Weisungsrechts der höheren Naturschutzbehörde auf vier Wochen befristet wird.

Zu Nummer 17 (§77)

Korrespondierend mit den redaktionellen Änderungen in § 4 Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung des § 77 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 18 (§ 84)

Die Berichtspflicht dient der Evaluierung der Auswirkungen des neu eingefügten § 51a LNatSchG, insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Arbeitsaufwand bei den höheren Naturschutzbehörden sowie Auswirkungen auf die örtliche Landschaftsplanung.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesforstgesetzes Zu § 39

Nach dem neu angefügten Absatz 6 gilt die Beseitigung von Forstpflanzen zur Pflege und Erhaltung von bestimmten FFH-Offenland-Lebensraumtypen auf Flächen, die sich zu Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 BWaldG entwickelt haben, nicht als Umwandlung im Sinne des § 39

LFoG. Damit wird für eine solche Maßnahme keine Ersatzaufforstung mehr erforderlich. Auf diese Weise wird die Erhaltung von gesetzlich geschützten Offenland-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie erleichtert. Dazu zählen etwa bestimmte Moor- und Heide-Lebensraumtypen.
Durch den Entfall von bisher erforderlichen Verwaltungsverfahren für Waldumwandlungen werden die für die Erhaltung dieser Lebensraumtypen verantwortlichen Stellen sowie die Waldbesitzer (Land, Kommunen, Private) und die für den Wald zuständigen Genehmigungsbehörden entlastet, da der Aufwand für die Suche und Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen sowie für die Durchführung der Ersatzaufforstung entfällt.

Die Freistellung erfasst nur Offenland-Lebensraumtypen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, also in FFH-Gebieten, die von der EU-Kommission gemäß dem Verfahren nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL ausgewählt und gelistet wurden. Offenland-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten – also Lebensraumtypen in anderen Schutzgebieten, in Vogelschutzgebieten oder gesetzlich geschützte Biotope – werden nicht erfasst.

Die Freistellung betrifft nur Maßnahmen zur Konservierung oder Verbesserung des bestehenden Zustands eines Offenland-Lebensraumtyps. Nicht erfasst sind die Erweiterung eines bestehenden Offenland-Lebensraumtyps oder die Wiederherstellung eines zurzeit nicht mehr existenten Lebensraumtyps. Eine Beseitigung von Forstpflanzen zur erstmaligen Schaffung von Offenland-Lebensraumtypen auf Flächen, auf denen diese zurzeit nicht vorhanden sind, unterfällt damit auch weiterhin dem Begriff der Waldumwandlung.

Um nicht als Waldumwandlung zu gelten, muss die Beseitigungen von Forstpflanzen „zur Pflege und Erhaltung“ der Offenland-Lebensraumtypen erfolgen. Eine solche Zielsetzung ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um von Naturschutzbehörden selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Maßnahmen handelt. Dazu zählt etwa die Durchführung von für das FFH-Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplänen (MAKO) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG, von Maßnahmen im Rahmen der „Gebietsverwaltung“ des FFH-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG oder von im Landschaftsplan nach § 13 LNatSchG festgesetzten Pflegemaßnahmen. Auch sonstige Maßnahmen Privater können der Freistellung unterfallen, etwa wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen der Teilnahme an Förderprogrammen des Naturschutzes oder an sonstigen Naturschutzprojekten oder zur Umsetzung vertraglicher Vereinbarungen handelt.

Die in Satz 2 vorgesehene Anzeige vor Durchführung der Maßnahmen ermöglicht der Forstbehörde eine vorlaufende Prüfung, ob die oben genannten Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind.

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 13 regelt eine Bagatellgrenze zur Ausübung des Vorkaufsrechts für Kleinstflächenanteile von unter 200 m² zur Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 74 LNatschG. Die vom Anwendungsbereich des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts erfassten Flächen werden vollumfänglich durch die beim LANUK NRW geführte Anwendung VOKAR erfasst. Durch die Einführung einer Bagatellgrenze wird künftig eine Software erforderlich, die Kleinstflächenanteile von 200 Quadratmeter nicht mehr enthält. Die hierfür erforderliche Umprogrammierung wird etwas Zeit in Anspruch nehmen, so dass das Gesetz erst am ... in Kraft treten kann.